



COVID-19 Hygienekonzept

Rechtliche Grundlagen:

- SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020
- Information zum Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Ergänzung zum Hygieneplan) vom 16.07.2020

Meldepflicht:

- Das Auftreten und der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben und dem Gesundheitsamt zu melden.
- Die Schulleitung kommuniziert das Vorliegen einer Infektionsbestätigung mit der Schulaufsicht und dem Schulträger.

Persönliche Hygiene

- Bei typischen COVID-19 Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen die betroffenen Personen der Schule fernbleiben.
Anlage 2 enthält Hinweise zum Umgang mit Kindern, die Erkältungssymptome zeigen.
- Berührung der Schleimhäute von Mund und Nase ist zu vermeiden. Auf Umarmungen und Handschläge ist zu verzichten.
- Händehygiene ist einzuhalten, d.h. regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser.
- Es sind die Husten- und Niesetikette zu beachten (Armbeuge nutzen).

Abstandsregeln:

- Der Mindestabstand von 1,50 m gilt für das Lehrpersonal, das sonstige Schulpersonal, Eltern und Besucher der Schule.
- Der Mindestabstand von 1,50 m **gilt nicht** zwischen SuS, SuS und Lehrkräften und SuS und sonstigem Schulpersonal.

Mund-Nasen-Bedeckung:

- **Auf dem gesamten Schulgelände ist von allen Personen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.**
- **Während einer Unterrichtsstunde kann im Klassenraum auf die Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Der Fachlehrer hat jedoch das Recht, aufgrund besonderer Unterrichtssituationen auch im Klassenraum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen.**

- Auf dem Schulhof kann ebenfalls auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann.
- Ein Mund-Nasen-Schutz ist nicht notwendig, wenn geeignete technische Vorrichtungen das Infektionsrisiko wirkungsgleich verringern.

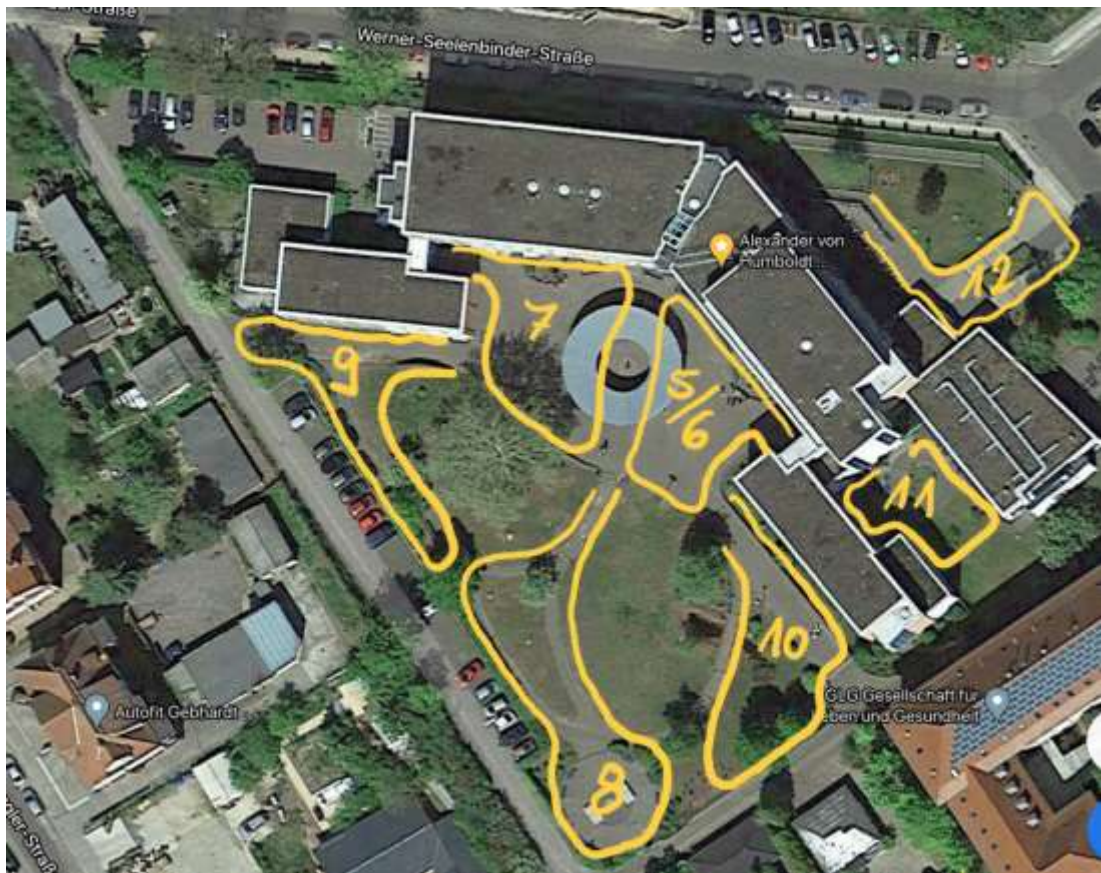
Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen:

- Der Haupteingang bleibt in der Zeit von 15:30 Uhr bis 8:20 Uhr verschlossen.
- Der Zugang für SuS erfolgt zum Unterrichtsbeginn um 7:30 Uhr bzw. 8:20 Uhr nur über die Schulhofeingänge.
- Der Unterricht wird in den Fachräumen erteilt.
- Die Anordnung der Sitzplätze in den Klassenräumen soll frontal erfolgen (keine Anordnung von Angesicht zu Angesicht).
- Der ständige Aktionsort (z.B. Lehrertisch) der Lehrkräfte während des Unterrichts soll nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass ein Mindestabstand von 1,50 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Andernfalls ist der Einsatz von Abtrennungen zu prüfen.
- Sekretariat:
 - Einzelabfertigung
 - Zugang nur bis zur vorhandenen Theke
 - Schülersprechzeit nur in der Frühstückspause und in der Mittagspause
 - Nutzung von Telefonen durch Lehrkräfte nicht im Sekretariat, sondern im Lehrerzimmer und den Vorbereitungsräumen möglich
 - Lehrkräfte sollen SuS zur Erledigung von Aufträgen oder Klärung von Problemen nicht in das Sekretariat schicken, sondern die Lösung selbst initiieren

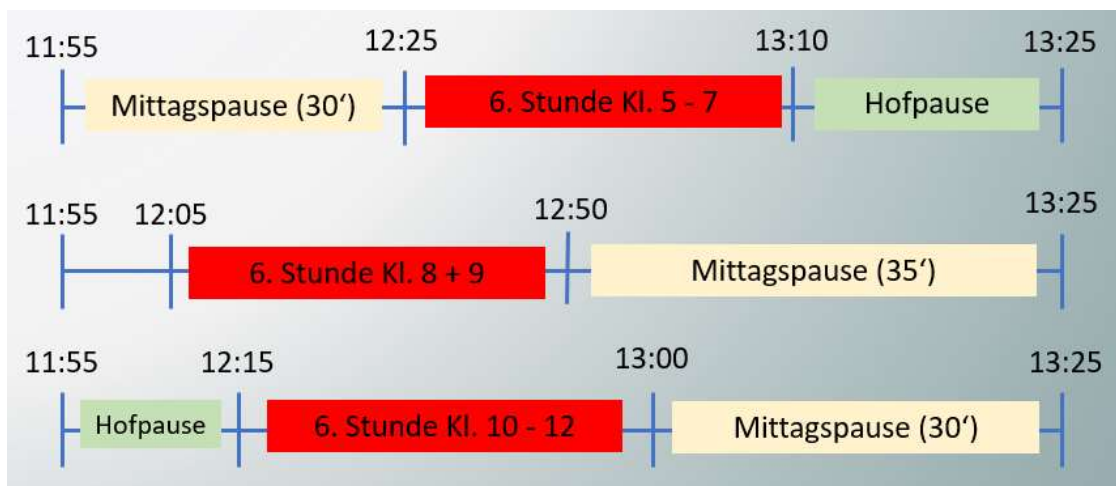
Pausen:

- Das Foyer ist bis auf Widerruf nicht als Pausenhalle, sondern nur für den Durchgangsverkehr zu nutzen.
- Die Sitzgruppe des Foyers soll nur von SuS des Klassen 11 und 12 in den nach Stundenplan (nicht Vertretungsplan) ausgewiesenen Freistunden genutzt werden.
- Freistunden, die durch die Vertretungsplanung entstehen, sind von den SuS im ursprünglich geplanten Klassenraum zu verbringen.
- Die Hof- und Mittagspausen werden von den SuS auf dem Außengelände der Schule verbracht. Folgende Aufenthaltsorte werden dafür festgelegt (siehe Abbildung):
 - Klasse 12: Haupteingang
 - Klasse 11: kleiner Schulhof
 - Klasse 10: Hofauffahrt vor dem Sekretariatsbereich
 - Klasse 9: Hofauffahrt vor dem Fachbereich Kunst

- o Klasse 8: Tischtennisplatz
- o Klasse 7: Zugangsbereich Kunst
- o Klassen 5/6: Zugangsbereich Sekretariat



- Die Hof- und Mittagspausen werden wie folgt geregelt.



Die Lehrkräfte der 6. Stunde in den Klassen 5 bis 7 holen die SuS vom Schulhof ab und führen die SuS in die Unterrichtsräume.

Die Lehrkräfte der 6. Stunde in den Klassen 8 und 9 führen die SuS in die Mittagspause.

- In den kleinen Pausen ist der Aufenthaltsort der SuS der Unterrichtsraum, der auf die Pause folgenden Stunde. Die Lehrkraft sorgt für eine pünktliche Zugangsmöglichkeit zum Raum.

Speisenversorgung:

- Vor der Einnahme des Mittagessens haben sich die SuS auf den zur Verfügung stehenden Toiletten oder im Klassenraum die Hände zu waschen.
- Das Küchenpersonal sorgt für eine ausreichende Lüftung des Speiseraums.
- Das Essen bzw. Besteck und Geschirr werden durch das Kantinenpersonal an die SuS übergeben.
- Das Kantinenpersonal trägt während der Speisenausgabe eine Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe.
- Die Hausmeister sorgen während der Mittagspausen für einen geregelten Zugang der SuS zum Essenraum und unterstützen das Kantinenpersonal bei der Umsetzung der Umgangsregelungen.
- Die Mittagspausen werden zeitversetzt durchgeführt:
 - erste Mittagspause:
Klassen 5 bis 7 von 11:55 bis 12:25 Uhr (30 min)
 - zweite Mittagspause:
Klassen 8 und 9 von 12:50 bis 13:25 Uhr (35 min)
 - dritte Mittagspause:
Klassen 10 bis 12 von 13:00 bis 13:25 Uhr (25 min)
- Das sonstige Versorgungsangebot der Cafeteria kann wie bisher von den SuS auch außerhalb der Mittagspausen genutzt werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Lüftung:

- Die Lehrkräfte sorgen für eine regelmäßige Lüftung der Unterrichtsräume (Stoßlüftung von 3 bis 10 Minuten, insbesondere vor und nach einer Stunde).
- Aus Sicherheitsgründen erfolgt die Lüftung unter Aufsicht der Lehrkraft.

Sanitärbereiche / Reinigung:

- Alle Waschelegenheiten in den Toiletten und Unterrichtsräumen sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.
- Der Toilettengang soll den SuS auch in den Unterrichtsstunden ermöglicht werden, um den Nutzung in den Pausen zu verringern.
- Die Reinigung erfolgt arbeitstäglich.
- Die Reinigung von Oberflächen, Handläufen, Türklinken, Fenstergriffen und Schaltern steht im Vordergrund.

Außengelände:

- Die Wartezeit vor Unterrichtsbeginn (7:30 Uhr bzw. 8:20 Uhr) verbringen die SuS auf dem großen Schulhof. Die SuS der Klassen 5 bis 10 nutzen als Aufenthaltsort die in den Hof- und Mittagspausen zugewiesenen Flächen.
- Wartezeiten nach Unterrichtsschluss sollen ebenfalls auf den Schulhöfen verbracht werden, aber eine Nutzung des Foyers nach 15:00 Uhr ist möglich.

Schulfremde Personen:

- Alle Besucher der Schule haben sich grundsätzlich im Sekretariat anzumelden und müssen ihre Kontaktdaten hinterlegen.
- Die zu erfassenden Kontaktdaten sind Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung muss von Besuchern getragen werden.
- Die Hausmeister sorgen für entsprechende Informationstafeln an allen Eingängen des Schulhauses.

Gegenstände und Arbeitsmittel:

- Arbeitsmittel sind den SuS möglichst persönlich zuzuweisen.
- Die Nutzung technischer Arbeitsmittel soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft mit anschließender Reinigung erfolgen.

Unterricht / Unterrichtsformen:

- Der Musikunterricht darf erteilt werden, wenn auf Chorgesang und die Nutzung von Blasinstrumenten verzichtet wird.
- Der Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes und Hygienekonzepts des Sportstättenbetreibers stattfinden.
- Die Fachkonferenz Sport erstellt für die Nutzung der Turnhalle ein spezielles Hygienekonzept und passt die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts den Hygieneforderungen an.

Konferenzen und Veranstaltungen:

- Konferenzen, Gremien-, Klassen- und Elternversammlungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Die Abstandsregeln sind zu beachten und eine Beschränkung der Teilnehmerzahl entsprechend der Raumgrößen hat zu erfolgen.
- Es wird keine zentral vorgegebenen Elternsprechtage geben.
- Die Lehrkräfte informieren die Eltern über mögliche Alternativen der Information und Beratung (bspw. E-Mail-Kontakt, individuell vereinbarte Gespräche im Schulhaus, telefonische Beratung).

Erste Hilfe und Brandschutz:

- Erste Hilfe, Evakuierungsmaßnahmen und Hilfemaßnahmen in anderen Notsituationen haben Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.

Anlagen:

- Informationsschreiben Belehrung für die Eltern
- Dokumentation der Belehrung der Lehrkräfte und des sonstigen Personals

Datum der letzten Änderung: 07.08.2020

Unterschriften:

Schulleiter

Lehrerrat

Schulkonferenz

Informationsschreiben für Eltern



Belehrung zum Handeln bei Verdacht oder Bestätigung einer COVID-19 Erkrankung

Sehr geehrte Eltern,

in Vorbereitung des Schuljahres 2020/21 haben wir aus gegebenem Anlass ein COVID-19 Hygienekonzept, als Ergänzung zum Hygieneplan des Humboldt-Gymnasiums-Eberswalde, entwickelt. Ich bitte Sie dieses Konzept (veröffentlicht auf www.gymnasium-eberswalde.de) zur Kenntnis zu nehmen und mit Ihren Kindern zu kommunizieren. Die Klassenlehrer*innen und Tutoren*innen werden in den Belehrungen zum Schuljahresanfang ebenfalls mit allen Schüler*innen darüber sprechen.

Beachten Sie bitte, dass Sie Ihr Kind mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld nicht in die Schule bringen bzw. schicken. Setzen Sie sich in einem solchen Fall mit einem Arzt in Verbindung und lassen Sie den Gesundheitszustand abklären.

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS2-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf. Außerdem können die Krankheitssymptome bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen. Seien Sie deshalb bitte umsichtig und schützen Sie somit sich selbst und andere.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

gez. OStD U. Kosanke
Schulleiter

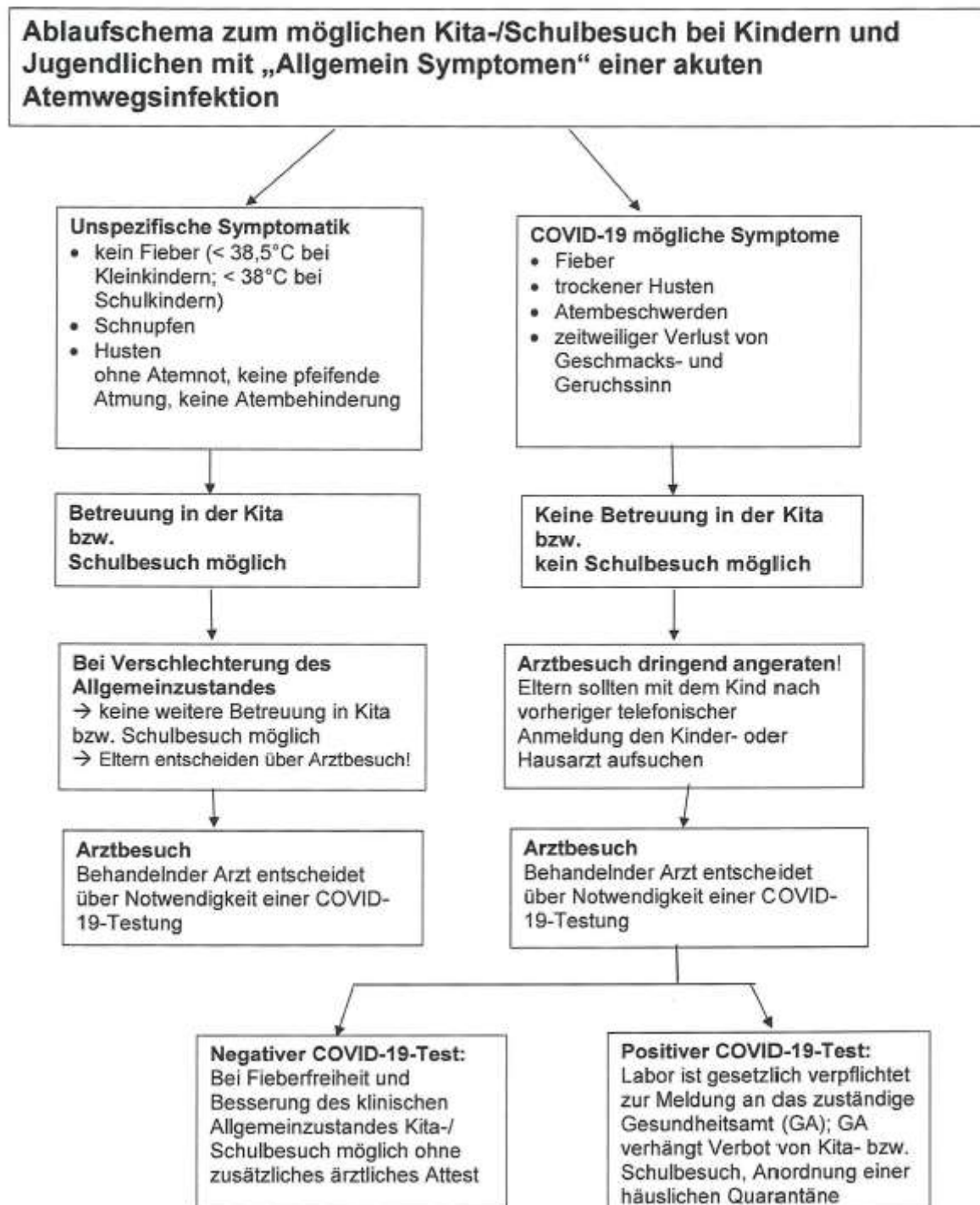
Hiermit bestätige ich, dass wir die Belehrung zum Handeln bei Verdacht oder Bestätigung einer COVID-19 Erkrankung zur Kenntnis genommen haben.

Name des Kindes: _____

Name eines
Erziehungsberechtigten: _____

Datum und Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten: _____

Hinweise zum Umgang mit Kindern, die Erkältungssymptome zeigen



Ergänzende aktualisierte Hinweise zu den Empfehlungen:
Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen und Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplangemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz)

1. Kinder und Jugendliche mit akuter respiratorischer Symptomatik (ARE)

Grundsätzlich gilt, dass erkrankte Kinder in einer Kita u/o einem Hort nicht betreut werden sollen. Ebenso sollen erkrankte Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen. Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber $\geq 38,5^{\circ}\text{C}$, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Kita bzw. der Schule fernbleiben. Die Eltern sollten einen Arzt konsultieren, der über die Indikation zu einem COVID-19 Test entscheidet.

Darüber hinaus sollten Eltern einen Arzt befragen ggf. nach Terminvereinbarung aufsuchen, wenn es einen begründeten Verdacht gibt, dass das Kind an Covid-19 erkrankt sein könnte z.B. weil ein Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Personen bestand oder das Kind bzw. der Jugendliche sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat. Bei nachgewiesener COVID-19 Erkrankung und leichtem Verlauf ist eine Wiederezulassung nach 14 Tagen häuslicher Isolation und mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit ohne zusätzliches ärztliches Attest möglich.

Von den COVID-19 verdächtigen Infektionen und den fieberhaften akuten Atemwegsinfektionen sind die einfachen **Erkältungskrankheiten**, verbunden mit einem Schnupfen oder leichtem Husten (d.h. keine pfeifende Atmung, keine Atemnot, bzw. Atembehinderung bzw. andere Auffälligkeiten bei der Atmung) ohne Fieber oder anderen der o.g. Symptome zu unterscheiden. **In diesen Fällen kann das Kind die Kita bzw. die Schule besuchen und am Unterricht teilnehmen.** Bei Zunahme der Beschwerden mit Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes oder zusätzlichem Auftreten von Fieber sollte ggf. ein Arzt konsultiert werden.

Für alle Konstellationen gilt, dass für den Wiederbesuch der Kita oder Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes (z.B. sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ oder Nachweis eines negativen COVID-Tests) nicht erforderlich ist und nicht verlangt werden kann.

2. Infektion innerhalb der Familie

Ist innerhalb einer Familie eine Covid-19-Infektion festgestellt worden, darf das Kind als Kontaktperson weder die Kita noch die Schule besuchen. Gleiches gilt, wenn das Kind innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu COVID-19 infizierten Personen hatte. Wartet ein in der Häuslichkeit lebendes Familienmitglied auf ein COVID-19 Testergebnis, weil ein Kontakt zu einer COVID-19 infizierten Person bestanden hat, kann das in dieser Häuslichkeit lebende Kind ebenfalls nicht in der Kita betreut werden oder die Schule besuchen.

3. Kinder aus Risikogruppen:

Ist ein Kind aufgrund einer spezifischen Vorerkrankung besonders stark durch eine mögliche Covid-19-Erkrankung gefährdet, stellt sich für alle Beteiligten die Frage, welche Voraussetzungen/Schutzmaßnahmen für eine Betreuung in der Kita/Schule erfüllt sein müssen. Dies kann nur im Einzelfall und im engen Zusammenwirken zwischen Eltern, der Kita- bzw. der Schulleitung und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin geklärt werden. Eventuell enthält die ärztliche Bescheinigung bereits Hinweise zu erforderlichen Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind

Diese Hinweise können nur den aktuellen Kenntnisstand abbilden. Neuere Erkenntnisse zu SARS-CoV-2 einschließlich seiner Epidemiologie und in diesem Rahmen aktualisierte RKI-Empfehlungen sind im weiteren Verlauf der pandemischen Situation von allen Beteiligten zu berücksichtigen.